

Kündigung einer Kassenplanstelle für Angehörige des zahnärztlichen Berufes

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Berufsausübung als Zahnarzt/-ärztin mit Kassenvertrag kommt es teilweise zu Problemen im Zusammenhang mit der Ordinationsübergabe, die bei rechtzeitiger Planung zum Großteil vermeidbar wären. Es wird daher empfohlen, sich bereits einige Zeit vor Zurücklegung der Kassenverträge über die bestmögliche Vorgehensweise zu informieren.

Sobald Sie in Aussicht nehmen, die Kassenverträge Ihrer zahnärztlichen Ordination zu kündigen, teilen Sie dies bitte umgehend der Landes Zahnärztkammer für Niederösterreich mit (Dr. Kriegler DW 3102), um weitere Informationen zu erhalten.

Um für Sie und den/die Übernehmer/in der Ordination bzw. den/die Kassenplanstellennachfolger/in optimale Bedingungen zu schaffen, ist eine besondere rechtzeitige Vorbereitung und Planung der Übergabe der Ordination unerlässlich.

Im Hinblick auf die Kündigung eines Kassenvertrages wird daher die Einhaltung des folgenden Procedere unbedingt angeraten:

1. Kündigung der Kassenverträge:

Die schriftliche Kündigung **aller** Kassenverträge¹ hat jeweils zum Stichtag am Ende eines Quartals (mit 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) mindestens **1 Quartal vor dem Stichtag** zu erfolgen. Die LZÄK für NÖ empfiehlt die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Kammer.

Das Kündigungsschreiben ist in zweifacher Ausfertigung per EINSCHREIBEN, per FAX oder per E-Mail gleich lautend folgenden Stellen zu übermitteln:

- **ÖGK** Österreichische Gesundheitskasse
Ärztereferat
z.H. Frau AL Stv. Mag. Martina Gottwald
Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten
Tel: 05 07 66 12 / DW 3202; Fax: DW 3280
Email: aercon@oegk.at
- **LZÄK f. NÖ** Landes Zahnärztkammer für Niederösterreich,
Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten
z.H. Dr. Markus Kriegler
Tel: 05 05 11 / DW 3102
Email: office@noe.zahnaerztekammer.at
- **BVAEB** Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen
und Bergbau
Josefstädterstr.80, 1081 Wien
Tel: 05 04 05 - DW 23120 Fax: DW 23109
Email: wien.dirsekr@bvaeb.sv.at

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht die Kassenverträge einzeln zu kündigen.

- **SVS** Versicherungsanstalt der Selbständigen
Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien
Tel.: 05 08 08 - DW 808
Email: vp.10.office@svs.at
- **KFA** Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien
Schlesingerplatz 5, 1081 Wien
Tel: 01/40 436 – 46961, Fax: DW 9946961
Email: vertragspartner@kfa.co.at

Oder Sie übermitteln uns - Landeszahnärztekammer f. NÖ (per Fax, Post oder Mail) - die Vertragslösung und wir erledigen dies gerne für Sie.

2. Ausschreibung der Kassenplanstelle:

Nach Erhalt der Kündigungsbestätigung von den Krankenversicherungsträgern (KVTs) wird die freie Kassenplanstelle rechtsverbindlich ausgeschrieben. Dies erfolgt im Auftrag der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) einmal pro Quartal, am 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats im Internet (noe.zahnaerztekammer.at) unter „ZahnärztInnen – Kassenplanstellen – Ausschreibungen.“

3. Bewerbungsfrist für Kassenplanstellen:

Die **Bewerbungsfrist** um ausgeschriebene Kassenplanstellen beträgt ca. **4 Wochen**. Innerhalb dieser Frist hat jede/r Angehörige des zahnärztlichen Berufes, der/die die Voraussetzungen zur Führung einer zahnärztlichen Ordination erfüllt, die Möglichkeit, sich zu bewerben.

4. Bewertung der Qualifikation der Bewerber/innen:

Die Bewertung der Qualifikation der Bewerber/innen erfolgt am Ende der Bewerbungsfrist anhand eines Punkteschemas gemäß den derzeit gültigen Niederlassungsrichtlinien für Angehörige des zahnärztlichen Berufes in Niederösterreich.

Die Gesamtpunkteanzahl des/der jeweiligen Bewerbers/-in wird durch die LZÄK für NÖ berechnet und gemeinsam mit den vorgelegten Unterlagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist an die ÖGK weitergeleitet.

Die Invertragnahme des/der bestqualifizierten Bewerbers/-in erfolgt im Einvernehmen zwischen der ÖGK und der LZÄK für NÖ und wird im Rahmen einer der 4 mal pro Jahr stattfindenden Vertragspartnerratsitzungen (jeweils am Ende eines Quartals) nach Befragung eines oder mehrerer Bewerber/innen („Hearing“) beschlossen.

5. Übergabe der Ordination:

Von besonderer Wichtigkeit ist es, bereits vor der Kündigung des Kassenvertrages organisatorische und rechtliche Vorbereitungen für eine reibungslose Ordinationsübergabe zu treffen. Es wird der **Abschluss eines Vorvertrages** mit dem/der wahrscheinlichen Kassenstellennachfolger/in bzw. auch mit mehreren Bewerbern/-innen angeraten. Die LZÄK für NÖ hat ein Muster eines solchen Vertrages erarbeitet, welcher auf Anfrage angefordert werden kann. Ein solcher Vorvertrag eines Praxisübergabevertrages kann auch mit mehreren Bewerbern/-innen abgeschlossen werden. Für weitere rechtliche Fragen stehen wir gerne zur Verfügung (Dr. Markus Kriegler; DW 3102).

6. Zukünftiger Status in der Österreichischen Zahnärztekammer:

Im Zuge der Kündigung des Kassenvertrages (insbesondere bei Pensionsantritt) ist der Standesführung der LZÄK für NÖ bekannt zu geben, ob und in welcher Form Sie in der Zahnärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) nach Beendigung des Kassenvertrages geführt werden MÖCHTEN:

- Mitglied der ÖZÄK (LZÄK für NÖ)
 - Wahlzahnarzt/-ärztin,
 - angestellter Zahnarzt/-ärztin oder
 - Wohnsitzzahnarzt/-ärztin
- außerordentliches Mitglied der ÖZÄK (LZÄK für NÖ)
- Streichen aus der Zahnärzteliste der ÖZÄK (LZÄK für NÖ)

Die Landeszahnärztekammer für NÖ steht jederzeit für allfällige weitere Fragen im Zusammenhang mit der Vertragslösung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OMR DDr. Hannes Gruber e.h.
Präsident der LZÄK für NÖ